

Vereinbarung über die Errichtung des „Deutsche KinderPalliativStiftung“ - Fonds

innerhalb der ‚Deutsche PalliativStiftung‘

die **Deutsche PalliativStiftung, 36037 Fulda, Am Bahnhof 2** vertreten durch ihren Vorstand,
- im Folgenden „die Stiftung“ genannt –

beschließt folgende Fonds-Vereinbarung:

§ 1 Zustiftung

Die Stiftung überweist aus dem Grundstockvermögen auf ein von ihr für diesen Zweck gesondert ausgewiesenes

Konto Nr. 35 33 00 bei der Deutschen Bank Berlin, BLZ: 100 700 00 per

1. Mai 2013 50.000,- EUR (in Worten Fünfzigtausend EUR).

Der Betrag bleibt im Grundstockvermögen der Stiftung. **Es bleibt vorbehalten und ist Ziel, mit weiteren Zustiftungen den Fonds aufzustocken und auch durch gezielte Einwerbung von Spenden die verfügbaren Mittel zu erhöhen** und die zunächst begrenzten Möglichkeiten aus Ertrag des Vermögens zu erweitern. Den Unterzeichnern ist bekannt, dass – aus steuerrechtlichen Gründen – **jede derartige Zustiftung eines gesonderten Vertrages bedarf**. Solche Verträge sollen den Grundsätzen dieses Fondsvertrages folgen.

§ 2 Auflage

Die Stiftung erhält die Zustiftung mit der Auflage, sie nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig erkennbar festzuhalten.

§ 3 Fondszweck

Als Teil des Grundstockvermögens der Stiftung dient der Fonds ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß der Stiftungssatzung.

Im Rahmen dessen soll als Zweck des Fonds insbesondere festgelegt werden die

Unterstützung von oder Umsetzung von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, z.B. eines KinderPalliativKongresses,

Unterstützung für oder Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der hospizlichen und palliativen Versorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

§ 4 Nennung des Fonds

Das Fondsvermögen erhält als Bezeichnung den Namen:

„Deutsche KinderPalliativStiftung“

und soll unter diesem von der Stiftung geführt werden.

Der Fonds soll im Geschäftsbericht ausdrücklich erwähnt werden. Bei der Vergabe der Erträge des Fonds soll der Fonds auf Dauer genannt werden.

§ 5 Feststellung der Erträge

Die Mittel des Fonds gehen mit ihrem Zufluss in das Grundstockvermögen der Stiftung ein und werden nicht zwingend separat vom übrigen Vermögen der Stiftung angelegt. Deshalb können die auf das anteilige Fondsvermögen entfallenden Erträge auch nicht immer direkt festgestellt, sondern, sofern nicht andere objektive Zuordnungskriterien vorliegen, nur fiktiv durch Verhältnisrechnung ermittelt werden. Sie ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des Fondsvermögens zum Gesamtvermögen ergibt. Bewertungstichtag für Einzahlungen ist der 31.12. jeden Jahres, erstmals das auf die Einzahlung folgende Jahresende.

§ 6 Verwendung der Erträge

Die Erträge des Fonds werden grundsätzlich und ausschließlich aufgrund der Entscheidungen der Stiftung für einen der Stiftungszwecke (§ 3) verwendet.

§ 7 Einsicht

Zustifter haben das Recht, die Unterlagen über die Entwicklung des Fondsvermögens und die Berechnung der Fondserträge bei der Deutschen PalliativStiftung einzusehen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Die Errichtung des Fonds als Bestandteil des Grundstockvermögens der Stiftung folgt den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit der Stiftung.

§ 9 Kostenbeteiligung

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten wird von Seiten der Stiftung verzichtet, da das Fondsvermögen dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt wird und die Mittelverwendung daher originäre Aufgabe der Stiftung selber ist.

Fulda, 12. April 2013

.....
Thomas Sitte
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
Deutsche PalliativStiftung

.....
Prof. Dr. jur. Ruth Rissing-van Saan
Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes
Deutsche PalliativStiftung

.....
Dr. phil. Arnd T. May
Schatzmeister
Deutsche PalliativStiftung